

INFOFAX 5-2017 vom 01.09.2017

➤ **Aktuelles zur neuen Düngeverordnung**

Die Dokumentation der Düngebedarfsermittlung muss gemäß Düngeverordnung §3 (2) vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen durchgeführt werden und ist somit für den Herbst 2017 mittlerweile für die meisten Flächen / Bewirtschaftungseinheiten erfolgt. **Die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Kompost muss in der Düngebedarfsermittlung für den Herbst 2017 nicht berücksichtigt werden!** Ebenso gilt auf Grund hoher Anteile organisch gebundenen Stickstoffs hierfür **die Mengengrenzung von 30 kg NH₄-N bzw. 60kg Gesamt-N je Hektar nicht.** Die Ausbringmenge muss sich am Düngebedarf orientieren. Orientierungswerte sind sinnvolle Stallmistgaben in einer Höhe von ca. 15 – 25t/ha. Die **Sperrfrist** für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost **gilt vom 15.12. – 15.01.**

Die **N-Düngebedarfsermittlung muss nicht durchgeführt werden, wenn alle** der folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. < 15 Hektar landwirtschaftliche Fläche (abzüglich Zierpflanzen, Baumschule etc.)
2. < 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren
3. < 750 kg Stickstoff jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
4. kein Handel, Übernahme und Aufbringen von Wirtschaftsdüngern (einschließlich Gärreste), die außerhalb des Betriebes anfallen

Sobald Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben eingesetzt wird, besteht demnach die Pflicht zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung unabhängig von der eigenen Betriebsgröße!

Zur Vereinfachung der Düngebedarfsermittlung für 2018 wird seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Laufe der nächsten Wochen ein kostenfreies EDV-Programm zur Verfügung stehen, mit dem jeder Betriebsleiter die Dokumentationspflicht erfüllen kann. Formulare für die Düngebedarfsermittlung sowie weitere Neuerungen und Informationen zum Thema „Neue Düngeverordnung“ finden Sie auf der ständig aktualisierten Internetseite der Landwirtschaftskammer unter „Neue Düngeverordnung in Kraft“. Siehe: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/index.htm>

➤ **Förderung flächenbezogener Maßnahmen zum Wasserschutz 2017
(außer Hille-Südhemmern)**

Die Anträge für die Fördermaßnahmen 2017 wurden Ende Juli versandt. **Die Antragsfrist endet am 30. September!** Alle nach diesem Datum eingereichten Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden! In Folge vermehrter Anfragen hier noch einige Hinweise zu ausgewählten Maßnahmen:

M 1-3 Zwischenfruchtanbau: Wird der Schlag, auf dem eine der Maßnahmen M1 – M3 durchgeführt werden sollen, gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen (Greening mit Zwischenfrüchten) genutzt, muss ein voraussichtlicher Betrag von 75,-€/ha in Abzug gebracht werden! Der Abzugsbetrag steht noch nicht endgültig fest und befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem LANUV. Ob Ihr Schlag als ÖVF ausgewiesen ist, können Sie in Ihrem ELAN-Flächenverzeichnis in Spalte 20 ersehen: Ist hier die Codenummer 1 eingetragen, ist die Fläche als ÖVF ausgewiesen. Bitte im Flächenverzeichnis des Förderantrages der Wasserkoope diese Flächen in der entsprechenden Spalte ankreuzen!

M 5a Direkt-/Mulchsaat der Hauptkultur des aktuellen Jahres: Die Hauptkultur des aktuellen Jahres ist die Kultur, die in Ihrem ELAN-Flächenverzeichnis 2017 angegeben ist. Beispiel: Wenn im Herbst 2016 z.B. Winterweizen pfluglos bestellt wurde, kann in 2017 für diese Fläche die Maßnahme beantragt werden. **Die Flächen, auf denen die Kulturen im Herbst 2017 pfluglos bestellt wurden/werden, können also erst mit dem Antrag 2018 beantragt werden!** Nur unter Beibehaltung dieser Grundsätze können z.B. Fruchtartenkombinationen von Silomais und nachfolgendem Winterweizen bei jeweils pflugloser Bestellung gefördert werden. Die Maßnahme kann pro Jahr und Schlag nur einmal beantragt werden.

M 5b Keine Bodenbearbeitung nach Mais: Nur möglich, wenn eine Sommerung als Nachfrucht folgt.

M 5c Keine Bodenbearbeitung nach Raps: Bis zum 10. September ist auf jegliche Bearbeitung der Stoppeln zu verzichten. Mulchen, Striegeln, Walzen ist ab diesem Termin erlaubt, eine Bodenbearbeitung mittels Grubber, etc. frühestens 2 Wochen vor der Aussaat der Folgefrucht. Der Einsatz glyphosathaltiger Totalherbizide ist **zulässig**.

➤ **Feldhygiene**

Der Großteil der Zwischenfrucht- und Rapsflächen konnte in der vergangenen Schönwetterperiode ausgesät werden. Die übrigen Flächen, die derzeit unbestellt sind und auf denen Wintergetreide folgt, können nun für die anstehende Aussaat vorbereitet werden. Besondere Sorgfalt muss hier auf die **zügige Beseitigung von Ausfallgetreide** gelegt werden, um Infektionszyklen für pilzliche Krankheitserreger wie Netzflecken, Mehltau und Gelbrost zu unterbrechen. Dies ist besonders wichtig, da durch die **Unterbrechung der grünen Brücke** die Verbreitung des durch Blattläuse übertragenen **Gelbverzwergungsvirus** verringert werden kann! Gerade die vergangene Saison hat wieder gezeigt, welche enormen Schäden Gelbverzwergungsvirus vor allem in der Wintergerste hervorrufen konnte. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, möglichst **alle Infektionsquellen auszuschalten und Ausfallgetreide konsequent mechanisch oder chemisch zu bekämpfen!** Das Mulchen der Feldränder ist als weitere Maßnahme der Feldhygiene zur Verringerung der Rückzugsmöglichkeiten von Blattläusen selbstverständlich.

Auf Rapsflächen, auf denen bisher keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde (beantragte Fördermaßnahme M5c), kann es aus phytosanitären Gründen sinnvoll sein, ein glyphosathaltiges Totalherbizid einzusetzen. Mit dieser Maßnahme werden Wirtspflanzen für den Erreger der Kohlhernie abgetötet und die Erregerverbreitung eingedämmt. Zusätzlich können wirkungsvoll auch schwer bekämpfbare Unkräuter (z.B. Wegrauke) und Ungräser (Ackerfuchsschwanz) bekämpft werden und Schnecken wird die Nahrungsgrundlage entzogen. Die lange Bodenruhe wirkt sich insbesondere unter den aktuell immer mal wieder feuchten Witterungsbedingungen positiv auf den Auflauf des Ausfallraps aus, da dieser nicht vergraben wird und somit nicht in eine sekundäre Keimruhe fällt. Gleiches gilt für den Auflauf neuer Ackerfuchsschwanzsamen, die erfahrungsgemäß frühestens in den kommenden Wochen nach Ablauf der primären Keimruhe mit der Keimung beginnen.

➤ **Rabattaktion der LUFA NRW**

Die LUFA NRW bietet anlässlich des erfolgreichen Starts im neuen Laborgebäude einen **Eröffnungsrabatt** von 30% auf Getreideuntersuchungen und 10% auf Standard-Bodenuntersuchungen **bis zum 30. September**. Für Silageuntersuchungen gibt es einen Rabatt von 30% **bis zum 30. November**. Die Standard-Bodenuntersuchung (pH, P₂O₅, K₂O, Mg) kostet dann 8,10 € (zzgl. MwSt.). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lufa-nrw.de.

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Untersuchung Ihrer Böden! Die Düngeverordnung fordert eine Bodenuntersuchung für Phosphat mindestens alle 6 Jahre auf Schlägen >1ha. Nach neuer Düngeverordnung ist die Kenntnis des Phosphatgehaltes ebenfalls bedeutsam für die Düngebedarfsermittlung, da Schläge mit >20mg P₂O₅ je ha (CAL-Methode = Methode der LUFA NRW) nur noch in Höhe des Phosphatbedarfs gedüngt werden dürfen!

➤ **Sortenwahl Wintergetreide**

Für die Planung der Sortenwahl zur Herbstsaat von Getreide bietet die Landwirtschaftskammer NRW eine kostenfreie Sortenberatung im Internet. Das Programm ist ein Dialogsystem, mit dem der Nutzer nach geeigneten Sorten für verschiedene Einsatzbereiche suchen kann. Es können nur Sorten empfohlen werden, die in den Versuchen geprüft wurden. Zu den Sortenvorschlägen werden die Versuchsergebnisse der vergleichbaren Versuchs- oder Bodenregion, die Sorteneigenschaften und die Vermehrungsflächen in NRW angezeigt. Auf der Seite gibt es auch einen Link zu den kompletten Versuchsergebnissen. www.sortenberatung.de

➤ **Wiedereinstieg von Christina Seidler**

Christina Seidler ist nach ihrer Elternzeit in das Beraterteam der Wasserkooperation zurückgekehrt. Mit einer Teilzeitstelle steht sie vorrangig für die Düngeplanung und die Erstellung von Nährstoffvergleichen im Winterhalbjahr zur Verfügung. Bei allen anderen Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Stephan Grundmann und Annette Wittemeier.

➤ **Termine**

09.09.2017: Hof- und Feldtag auf Hof Holzmeier in Zusammenarbeit mit Landhandel Röthemeier.
Besichtigung von Mais, Rüben, Gräser, Energiepflanzen, Zwischenfrüchten und vielen Ausstellern inkl. der Wasserkooperation. Adresse: Büttendorfer Str. 214, 32609 Hüllhorst. 10 – 17 Uhr

10.10.2017: WiN-Seminar: „450 Euro-Job – Geringfügige Beschäftigung“ – Chancen und Risiken im Vergleich.
Kreisstelle Minden-Lübbecke, Referentin: Patricia Pöpping, BSB GmbH, Münster.
Ihre Ansprechpartnerin: katja.huebner@lwk.nrw.de; Tel. 05272 3701-244

Bei Fragen zu aktuellen Themen sprechen Sie uns gerne an!

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann	Annette Wittemeier	Christina Seidler
Tel.: 05741 / 3425-57	Tel.: 05741 / 3425-48	(nur Düngeplanung)
Mobil: 0162 / 3434748	Mobil: 01577 / 31 33 097	Mobil: 0163 / 7647627
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de	Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de	Christina.Seidler@lwk.nrw.de